

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Vätern sowie bei allen Reichspostanstalten.

Befehlt täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 233.

Freitag, den 6. Oktober

1916.

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. September 1916 über die Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 setzt das Ministerium mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes fest, daß in dem Bezirk der Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Flöha, Marienberg, Stollberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Kuerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg, Zwickau und der Städte Freiberg und Plauen der Preis von 300 M. für die 5 Hafer für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Die Verordnungen des Reichskanzlers vom 24. Juli 1916 und vom 18. September 1916 werden hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Oktober 1916.

1637 b II B II

4824

## Ministerium des Innern.

### Verordnung über Höchstpreise für Hafer.

Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

#### § 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 10 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

#### § 3.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

#### § 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

a. von Saathafers, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafers im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafers, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezeugenen Saathafers befaßt haben;

b. von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

c. von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2f der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

## Vom Weltkrieg.

Zur Kriegslage schreibt das „Berl. Tageblatt“: Die letzten Kampftage im Westen und Osten dürfen zweifellos als Höhepunkt der feindlichen Anstrengungen, dem Kriege eine entscheidende Wendung zu geben, betrachtet werden. Die hartnäckigen Versuche, mit dem größten Einsatz von Menschen und Material unternommen, sind aber an unserer übermenschlich tapferen Verteidigung gescheitert. Im Osten hat der Gegner seine Angriffe mit rücksichtsloser Menschenverschleuderung, aber mit dem gleichen negativen Ergebnis wiederholt. Die letzten Verluste der Russen sind hier größer als je zuvor. Auf den Karpaten liegt Rebel, und Schneefälle hindern dort die Operationen. In Siebenbürgen stehen wir vor Fogaras. Die rumänischen Streitkräfte, die bei Rahovo die Donau überschritten hatten, werden in rumänischen Berichten auf zwei Divisionen geschätzt. Von unserer Seite wird ihre Zahl

mit drei Brigaden angenommen. Der Vorstoß ist gestern vollkommen zusammengebrochen. Selbstverständlich hat unsere Heeresleitung dergleichen Eventualitäten vorgeesehen und so waren deutsche Kräfte, die für diesen Zweck zur Verfügung standen, rechtzeitig zur Stelle. Da die österreichisch-ungarischen Monitore die rumänische Pontonbrücke zerstört hatten, flüchteten die Rumänen beim Herannahen der deutschen Kräfte in Röhnen auf das Nordufer der Donau. In Makedonien tragen die Kämpfe an einzelnen Stellen rein örtliche Bedeutung.

Nicht unerwähnt lassen wollen wir folgende Nachricht:

Karlsruhe, 4. Oktober. Schweizer Blättern zufolge meldet die „Times“, daß bis zum 2. Oktober 37 Luftschiffangriffe auf England stattfanden, welche 1366 Opfer forderten, darunter 416 Tote. — Laut Schweizer Blättern stehen an der Sommerfront viertausend 38-Zentimetergeschütze amerikanischer Herkunft teils im Kampf, teils in Reserve.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag verbietet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826).

Vom 18. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, bis zur anderweitigen Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Der Brotmarkenzuschlag für Schwerarbeiter

wird Freitag, den 6. d. Mts., vormittags in unserer Lebensmittelabteilung ausgegeben.  
Stadtrat Eibenstock, den 5. Oktober 1916.

## Musterung und Aushebung betr.

Die Musterung und Aushebung der im Jahre 1898 geborenen Landsturmpflichtigen, der in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1875 geborenen Ausgemusterten — das sind diejenigen, die die gelben Ausmusterungsscheine besitzen — und der bisher noch nicht gemusterten Beamten der Post, Eisenbahn usw. (Befehlsordnung § 103 Absatz 10) des Landsturms 2. Aufgebots findet

Mittwoch, den 18. Oktober 1916

vorm. 1/9 Uhr in Eibenstock statt. Die in Schönheide wohnhaften Landsturmpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, am genannten Musterungstage vormittags 1/8 Uhr im Musterungslotale zu erscheinen. Auf die Bekanntmachung des Herrn Zivilvorstehenden der Ersatzkommission vom 28. September wird verwiesen.

Diejenigen in Schönheide wohnhaften Landsturmpflichtigen, die bei früheren Musterungen ausgemustert worden sind und den Vermerk „nicht zu kontrollieren“ auf den Militärpapieren nicht tragen, haben sich sofort und spätestens bis zum 6. Oktober 1916 vorm. 12 Uhr im hiesigen Rathaus, Einwohnermeldeamt, erneut zur Landsturmrolle anzumelden. Militärpapiere sind vorzulegen. Die Musterung wird in der Zeit vom 1. bis 16. November in Aue stattfinden.

Die in Frage kommenden Landsturmpflichtigen werden zur Musterung besonders geladen werden.

Schönheide, am 3. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Unsere günstige Lage im Osten wird auch vom österreichisch-ungarischen Generalstab bestätigt:

Wien, 4. Oktober. Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front gegen Rumänien. Auf den Höhen von Petroseny scheiterten abermals mehrere rumänische Angriffe. Der Feind ließ 60 Gefangene in unserer Hand. Südlich von Ragy Szeben (Hermannstadt) wurde ein noch hinter der deutschen Front herumirrendes rumänisches Bataillon aufgerieben. Oestlich des Wecech Toronyer (Roten-Turm) Passes wurde der Grenzraum an mehreren Stellen gewonnen. Weiter östlich drangen österreichisch-ungarische und deutsche Kräfte auf Fogaras vor. In mehreren Abschnitten der Siebenbürgischen Ostfront wurden rumänische Angriffe abgeschlagen, nur an der Kleinen Küküllö (Kofel) vermochte der Feind seine Stellungen vorzuschleichen.